

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Pflegeheimgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflegeheimgesetz, LGBI.Nr. 16/2002, in der Fassung LGBI.Nr. 35/2003, Nr. 7/2004, Nr. 63/2010, Nr. 26/2012, Nr. 78/2017, Nr. 19/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.
2. Im § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Nachtbetreuung“ ein Beistrich und der Ausdruck „nicht jedoch stationäre Hospize, die nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes des Spitalgesetzes in Form eines Pflegeheimes betrieben werden“ eingefügt.
3. Der § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen auch Personen mit alternativer Geschlechtsidentität. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.“
4. Die Überschrift des § 5 lautet:

„§5

Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen“

5. Im § 5 Abs. 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.
6. Im § 6 Abs. 1 erster Satz, 2 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.
7. Im § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Bewohner“ durch die Wortfolge „dieser Personen“ ersetzt.
8. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Heimbewohner“ durch die Wortfolge „Bewohner und Bewohnerinnen“ ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitarbeitern“ die Wortfolge „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
10. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und jede Bewohnerin“ eingefügt.
11. Im § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „oder die Bewohnerin“ eingefügt.
12. Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird jeweils nach dem Wort „Bewohnern“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt und das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
13. Im § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bewohners“ die Wortfolge „oder einer Bewohnerin“ eingefügt.
14. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.

15. Im § 11 wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „oder einer Bewohnerin“ eingefügt.
16. Im § 14 Abs. 2 wird nach dem Wort „Amtssachverständigen“ die Wortfolge „oder eine Amtssachverständige“ eingefügt.
17. Im § 17 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.
18. Im § 17 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Gesundheit der Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt und die Wortfolge „der sonstigen durch dieses Gesetz geschützten Interessen der Bewohner“ durch die Wortfolge „ihrer sonstigen durch dieses Gesetz geschützten Interessen“ ersetzt.
19. Im § 18 Abs. 1 lit. e wird nach dem Wort „Bewohnern“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.
20. Im § 18 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Bewohner“ die Wortfolge „und Bewohnerinnen“ eingefügt.
21. Der § 19 Abs. 7 bis 11 entfällt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Einschränkung des Anwendungsbereiches um stationäre Hospize, die in Form eines Pflegeheims betrieben werden

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Spitalgesetzes um stationäre Hospize, die in Form eines Pflegeheims betrieben werden, macht eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereiches des Pflegeheimgesetzes erforderlich.

1.2. Geschlechtergerechte Formulierung

Die Bestimmungen des Pflegeheimgesetzes werden im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung angepasst.

2. Kompetenzen:

Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Während in Krankenanstalten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Notwendigkeit einer ärztlichen Betreuung des chronisch Kranken im Vordergrund steht, kommt in Pflegeheimen dem Erfordernis der Pflege des chronisch Kranken die vorrangige Bedeutung zu; die ärztliche Betreuung soll bei Bewohnern eines Pflegeheims bloß fallweise geboten sein (vgl. VfSlg. 13.237/1992).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die gegenständlichen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 3 bis 20 (§§ 1, 2 Abs. 2, Überschrift des § 5, §§ 5 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1, 2 und 4, 7 Abs. 1 und 3, 8, 10, 11, 14 Abs. 2, 17 Abs. 1 lit. a und 4, 18 Abs. 1 lit. e und 2 lit. a)

Zur Berücksichtigung sämtlicher Geschlechter werden die Begrifflichkeiten und Ausdrucksweisen entsprechend angepasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 10 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass seit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017, am 1. Juli 2018 unter „gesetzlicher Vertretung“ jene Vertretungsarten zu verstehen sind, die im sechsten Hauptstück des ABGB geregelt und einer gewissen gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind, somit die Vorsorgevollmacht und jede Art der Erwachsenenvertretung (vgl. dazu § 240 Abs. 1 zweiter Satz ABGB, wonach eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen gewählten oder gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten werden kann).

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1):

Im Spitalgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, stationäre Hospize nicht nur in Form einer Krankenanstalt zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken betreiben zu können, sondern auch – insbesondere dann, wenn die medizinische Betreuung nicht im Vordergrund steht

und daher die ständige ärztliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich, sondern bloß fallweise geboten ist – in Form eines Pflegeheims unter Berücksichtigung bestimmter krankenanstaltenrechtlicher Bestimmungen. Aufgrund dieser Erweiterung des Anwendungsbereiches des Spitalgesetzes ist der Anwendungsbereich des Pflegeheimgesetzes entsprechend einzuschränken.

Zu Z. 21 (§ 19 Abs. 7 bis 11):

Da sich der zeitliche Anwendungsbereich dieser Bestimmungen erschöpft hat, können sie entfallen.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2023, am 15. November, das in der Regierungsvorlage, Beilage 136/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.